

RICHTLINIE

für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.g.F., sowie gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024

I. Grundsätze und Ziele

§ 1 Ziel

- (1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer*innen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer*innen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

- (2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber*innen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn
 - die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
 - die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen gelegen ist.

§ 2 Allgemeines

- (1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Anrechenbare Kosten individueller Förderungen gemäß § 10 im Sinne dieser Richtlinie sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerber*innen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.
- (3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (4) Die Anträge sind bei der zuständigen Fachabteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.

- (7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

- (1) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten gemeinnütziger Trägerorganisationen nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.
- (2) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Ausbildungsstätten gemeinnütziger Trägerorganisationen, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.
- (3) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.
- (4) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen gemeinnütziger Trägerorganisationen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer*innen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat.
- (5) Besonders förderwürdige Investitionen sind Investitionen in konkrete technische Ausstattung, die eigentümlich dem Ausbildungszweck der Einrichtung und insbesondere der Minderung des Fachkräftemangels und des Lehrlingsmangels dienen. Pro förderwerbende Organisation ist die maximale Summe der besonders förderwürdigen Investitionen entsprechend der zur Verfügung stehenden Budgetmittel je nach Anzahl der antragstellenden Organisationen zu aliquotieren.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß § 3 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung unter der Maßgabe festgelegt, dass besonders förderwürdige Investitionen gemäß § 3 Abs. 5 pro Antragsteller*in mit einem von der Burgenländischen Landesregierung für die jeweilige Förderperiode festzulegenden Prozentsatz gefördert und die übrigen budgetären Mittel gleichmäßig auf alle weiteren Fördergegenstände aufgeteilt werden.

§ 5 Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen. Die zuständige Förderstelle hat dem*der Antragsteller*in bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres über die Empfehlungen des Arbeitnehmerförderungsbeirates sowie die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.

- (2) Förderungszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nur für anrechenbare Kosten ausbezahlt, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der jeweiligen Förderperiode nach Antragstellung gemäß § 5 Abs. 1 mittels saldierten Originalrechnungen über die Investitionskosten belegt werden.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Förderungszuschüsse gemäß § 7 (Lehrlingsförderung) können nur gewährt werden, wenn das Bruttojahreseinkommen der Antragsteller*innen € 50.000,-- nicht übersteigt.
- (2) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das Bruttojahreseinkommen der Antragsteller*innen € 50.000,-- nicht übersteigt.
- (3) Förderungszuschüsse gemäß § 13 (Fahrtkostenzuschuss) können nur gewährt werden, wenn das Bruttojahreseinkommen der Antragsteller*innen € 50.000,-- nicht übersteigt.
- (4) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.
- (5) Haben die Antragsteller*innen Anspruch auf den Alleinerzieher*innen- bzw. Alleinverdiener*innenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 % der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 - 3 für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird.
- (6) Haben die Antragsteller*innen Anspruch auf den Alleinerzieher*innen- bzw. Alleinverdiener*innenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 % der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 für jede Person, für die die Einkommensträger*innen zu sorgen haben, sofern diese Personen nicht bereits nach Absatz 5 berücksichtigt sind.
- (7) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach Abs. 1. Bei Förderungszuschüssen gem. § 7 (Lehrlingsförderungszuschuss), welche von volljährigen Lehrlingen mit eigenem Haushalt gestellt werden, findet diese Einkommensgrenze keine Anwendung.
- (8) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7, 10 und 13 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- (9) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2024, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.
- (10) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 - 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7 Förderungsgegenstand

(1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:

- Lehrlingen bzw. Teilnehmer*innen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer*innen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- Absolvent*innen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen;
- Personen, welche eine verkürzte Lehrausbildung mit Lehrabschlussprüfung absolvieren,

gewährt werden.

- (2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.
- (3) Teilnehmer*innen an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.
- (4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.
- (5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des*der Förderwerbers*Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens sechs Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.
- (6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten sechs Monaten nachgewiesen werden.
- (7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (z.B. gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (z.B. medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

- (8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom Bruttojahreseinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder von der aktuellen monatlichen Lehrlingsentschädigung hochgerechnet auf 14 Monate des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

- a. Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1: Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 233,-- monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 233,-- monatlich, mindestens jedoch € 45,-- (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 * \left(1 - \frac{E}{E_g} \right) * 100$$

F..... Förderungszuschuss

E..... Einkommen

Eg..... Einkommensgrenze

- b. Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2:

bis zu € 233,-- monatlich im 1. Lehrjahr

bis zu € 187,-- monatlich im 2. Lehrjahr

bis zu € 141,-- monatlich ab dem 3. Lehrjahr

- (2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (z.B. VPI), beschließen.

§ 9 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind während des aktuellen Lehrjahres, längstens bis zum Abschluss oder Abbruch dieses, zu stellen.
- (2) Antragsteller*innen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten des Lehrlings. Volljährige Lehrlinge sind selbst antragsberechtigt.
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom*von der Antragsteller*in bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

- (1) Die Qualifikationsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die
- a. sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
 - b. ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten.²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme. Ausgenommen davon sind Qualifikationsmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 lagen. Als Ende der Qualifikationsmaßnahme gilt der Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder, im Falle einer Abschlussprüfung, die Ablegung der Prüfung.

Diese Qualifikationsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/in der gegenwärtigen oder zukünftigen Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

- (2) Bei aufrechtem Dienstverhältnis am Ende der Elternkarenz muss zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten liegen. Ausgenommen davon sind Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung oder Meisterprüfung sowie Umschulungen unter Vorlage eines Beschäftigungsnachweises für ein neues Dienstverhältnis innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme.
- (3) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:
- das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
 - Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen oder die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb stehen, an dem der Bund, ein Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder das durch sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde beherrscht wird. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Qualifikationsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der

jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.

- sowie Personen, die Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren,

sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,

- Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(4) Förderbar sind Qualifikationsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller*innen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS und die Wirtschaftsagentur Burgenland (Selbständigkeit)

(5) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikationsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Qualifikationsmaßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Qualifikationsmaßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme im Burgenland für den*die Teilnehmer*in mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(6) Förderbare Qualifikationsmaßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

(7) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art der Qualifikationsmaßnahme vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:

- 50 % der Kosten (max. € 1.700,--)
- 60 % der Kosten bei Lehrabschlussprüfungen

- 75 % der Kosten (max. € 2.300,--) bei Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kosten (max. € 4.500,--) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
- 100 % der Kosten (max. € 4.500,--) für Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
- 100 % der Kosten (max. € 4.500,--) für alle genannten Qualifikationsmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.500,-- nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

- (2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden hierbei keine Anwendung.
- (3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zur Qualifikationsmaßnahme bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.
- (4) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Förderungsanträge sind bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.
- (2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Qualifikationsmaßnahme hat durch den*die Antragsteller*in zu erfolgen und muss der Förderstelle nachgewiesen werden, es sei denn, das ausführende Bildungsinstitut bestätigt, dass keine Kosten für die beantragte Qualifikationsmaßnahme verrechnet werden bzw. wurden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.
- (3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, vorzulegen. Im Falle einer semester- oder modulweisen Abrechnung haben der Antrag und der Nachweis über den erfolgreichen

Teilabschluss jeweils spätestens vier Monate nach Beendigung des Semesters oder Moduls zu erfolgen.

- (4) Handelt es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Qualifikationsmaßnahme zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 begonnen wurde, findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- (5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Qualifikationsmaßnahmen sind in Teilbeträgen pro Semester oder pro Modul zu gewähren. Bei vorzeitigem Abbruch der vorgenannten Qualifikationsmaßnahme sind die bis dahin ausbezahlte Zuschüsse nicht rückzuerstatten.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13 Förderungsgegenstand

- (1) Fahrtkostenzuschüsse können gewährt werden, wenn
 - a. Arbeitnehmer*innen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (der Zuschuss wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zur Arbeitsstätte zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8),
 - b. Arbeitnehmer*innen, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zur Arbeitsstätte nicht täglich zugemutet werden kann und
 - c. Lehrlinge, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können.
- (2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte mindestens 20 Kilometer (schnellste Route) beträgt. Zur Ermittlung der schnellsten zumutbaren Route wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes i.d.g.F. zuständigen Bundesministeriums herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragsteller*innen zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.
- (3) Wird die lt. Routenplaner ausgewiesene einfache Auto-Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte nachweislich und überwiegend (mehr als 50 % der Autostrecke) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, wird dem*der Antragsteller*in zusätzlich für jenen Zeitraum ein Öko-Bonus in Höhe von 20 % des Fahrtkostenzuschusses für die volle Auto-Fahrtstrecke gewährt. Die in § 13 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen finden hierbei keine Anwendung.
- (4) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist

unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a. bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst;
 - b. wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an öffentliche Verkehrsmittel nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss;
 - c. wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5:00 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19:00 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke bis 50 Kilometer eine mehr als zweimal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte und vice versa) im Vergleich zur Fahrt mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden;
 - d. wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5:00 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19:00 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 Kilometern eine mehr als eineinhalbmals so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden;
 - e. wenn antragsberechtigte Personen die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 3 unterschreiten;
 - f. wenn die Abfahrtszeit vor 5:00 Uhr früh bzw. nach 19:00 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mindestens 20 Kilometer beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb, oder sich mehrmals jährlich ändernden Arbeitsorten, ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen.
 - g. wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c und d übersteigt;
 - h. wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c und d übersteigt;
 - i. wenn der*die Förderwerber*in im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29 b StVO) ist;
- (5) Fahrtkostenersatz durch den*die Dienstgeber*in werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungs-gesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen

Transportmitteln durch den*die Dienstgeber*in entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird dem*der Arbeitnehmer*in ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.

- (6) Erhält der*die Antragsteller*in mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom*von der Arbeitgeber*in zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.
- (7) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein vom*von der Antragsteller*in bekanntgegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.
- (8) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (z.B. Verkürzung der Wegstrecke unter 20 Kilometer, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.
- (9) Arbeitsunterbrechungen (z.B. Gebührenurlaub, Präsenzdienst, Karenzurlaub, Krankheit etc.) für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten haben keine Auswirkung auf den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss.
- (10) Die Arbeitstage in Home-Office werden aliquot berücksichtigt.

§ 14 Ausmaß der Förderung

- (1) Ein Zuschuss gemäß § 13 kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 3, 4, 5, 8 und 9 jährlich betragen:
 - a. Bei einer Entfernung ab 20 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 141,-- zuzüglich € 3,-- pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
 - b. Bei einer Entfernung ab 25 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 270,-- zuzüglich € 3,-- pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
 - c. Bei einer Entfernung ab 50 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 352,-- zuzüglich € 3,-- pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
 - d. Bei einer Entfernung ab 100 Kilometer zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 526,-- zuzüglich € 3,-- pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
 - e. Die jährliche maximale Förderung beträgt € 850,--.
- (2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche

wird eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

- (3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen.
- (4) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15 Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 16 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, des Burgenländischen Fördergesetzes, der Förderungsrichtlinie und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.
- (2) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 i.d.g.F., ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 i.d.g.F., ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt

sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

- (6) Die Förderstelle ist berechtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszweckes nach § 2 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung 169/2023, im Rahmen der Gewährung, Rückforderung oder Einstellung der gegenständlichen Fördermaßnahmen eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen sowie gemäß § 25 TDBG 2012 Daten an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.
- (7) Der*die Förderungswerber*in ist verpflichtet,
 - a. für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen;
 - b. alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben;
 - c. die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.

§ 17 Wirksamkeit

- (1) Diese Richtlinie wird mit 1.1.2025 wirksam.
- (2) Für Anträge gilt die aktuell geltende Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungs-gesetzes, LGBl. Nr. 36/1987“, GZ: A9/SKF.ANF-10000-4, außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdienster*innen, freie Dienstnehmer*innen sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (z.B. Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt